th 18-12-24

∰ WIESBADEN \*\*

über

Herrn Oberbürgermeister &

Gert-Uwe Mende

über

Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion

**Der Magistrat** 

Dezernat für

Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. Dezember 2024

Anfrage der AfD Stadtverordnetenfraktion vom 21. Oktober 2024, Nr. 209/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung SV 24-V-05-0035

Anfrage: Umsetzungsaufwand von GEG (Gebäudeenergiegesetz) und WPG Wärmeplanungsgesetz) für den Gebäudebestand in kommunalen Besitz oder kommunaler Trägerschaft (s. Anlage)

## Die Anfrage der AfD Stadtverordnetenfraktion beantworte ich gebündelt wie folgt:

Das Liegenschaftsamt hat die anderen immobilienverwaltenden Ämter und Beteiligungen kontaktiert und kann nach Zusammenführung der erhaltenen Informationen folgende Rückmeldung geben.

Eine umfassende Aufstellung für Teil 1 Ihrer Anfrage und die dazu erforderliche Analyse des Gebäudebestands liegt der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) nicht vor und wird in Gänze nicht zu erstellen sein. Die LHW hat sich zudem das Ziel der Klimaneutralität zum Jahre 2035 auferlegt. Die damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere die der nachhaltigen Wärmeversorgung der städtischen Gebäude, liegen somit ohnehin im Fokus der Stadt und sind im Beschluss zum Leitbild Nachhaltiges Bauen (LNB) aus September 2023 berücksichtigt.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an den städtischen Gebäuden können im Detail nur nach und nach beplant und durchgeführt werden, da für diese konkrete objektspezifische Betrachtung notwendig sind. Ebenso individuell sind konkrete Fördermöglichkeiten objektbzw. maßnahmenspezifisch zu prüfen. Makroskopisch gesehen, wird die Mehrheit aller städtischen Gebäude, die nicht jüngst saniert oder neu gebaut wurden, von energetischen Maßnahmen tangiert werden.

Gemäß den Bestimmungen des WPG wird der Wärmeplan am 30. Juni 2026 verabschiedet. Erst ab diesem Datum werden Wärmenetze ausgewiesen. Daher kann zum jetzigen

12

Zeitpunkt keine endgültige gebäudespezifische Aussage zur finalen Wärmeversorgung getroffen werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass das WPG keine Rechtswirkung auf einzelne Gebäude hat.

Mit freundlichen Grüßen